

Laibacher Zeitung.

Nr. 11.

Montag am 14. Jänner

1850.

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 10 fl., halbjährig 5 fl., mit Kreuzband im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 30 kr. Für die Zustellung ins Haus sind halbjährig 30 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofrei ganzjährig, unter Kreuzband und gedruckter Adresse 13 fl., halbjährig 6 fl. 30 kr. — Inzerationsgebühr für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, für einmalige Einschaltung 3 kr., für zweimalige 4 kr., für dreimalige 5 kr. G. M. Inzerate bis 12 Zeilen 1 fl. für 3 Mal einzuschalten.

Nemtlicher Theil.

Landesverfassung für das Herzogthum Krain.

(Schluß.)

Landtags - Wahlordnung für das Herzogthum Krain.

I. Von den Wahlbezirken.

§. 1. Der Landtag des Herzogthums Krain besteht nach §. 11 der Landesverfassung
a) aus zehn Abgeordneten der Höchstbesteuerten,
b) aus zehn Abgeordneten der nachbezeichneten Städte und Märkte, und
c) aus zwölf Abgeordneten der übrigen Gemeinden.
Behufs der Vornahme der Wahlen werden Wahlbezirke gebildet.

§. 2. Für die Wähler aus der Classe der Höchstbesteuerten bildet das ganze Herzogthum Krain einen Wahlbezirk.

§. 3. Für die Wahl der Abgeordneten der Städte und Märkte bildet:

Laibach zwei Wahlbezirke;
Izdria einen Wahlbezirk; ferner
Oberlaibach, Adelsberg, Laas, zusammen einen Wahlbezirk;
Neustadt, Weichselburg, Tschernembl, Mödling, zusammen einen Wahlbezirk;
Krainburg, Laak, zusammen einen Wahlbezirk;

Neumarkt, Radmannsdorf, Stein, zusammen einen Wahlbezirk;

Gottschee, Reifnitz, zusammen einen Wahlbezirk.

In jedem der zwei Wahlbezirke der Stadt Laibach sind zwei, in jedem der übrigen sechs Wahlbezirke ist ein Abgeordneter zu wählen.

§. 4. Für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden bildet jeder der zehn politischen Bezirke einen Wahlbezirk in der Art, daß die Bevölkerung der, nach Abzug der besonders wahlberechtigten Städte und Märkte höchstbevölkerten Bezirke von Krainburg und Treffen je zwei, und jeder der übrigen politischen Bezirke je einen Abgeordneten für den Landtag zu wählen haben.

II. Von dem Wahlrechte.

§. 5. Die Erfordernisse der Wahlberechtigung sind theils allgemeine, d. h. solche, welche bei jedem Wähler vorhanden seyn müssen, theils besondere, d. h. solche, die zur Ausübung des Wahlrechtes in einer der drei im §. 1 bezeichneten Wählerclassen nothwendig sind.

§. 6. Im Allgemeinen ist Jedermann wahlberechtigt, welcher

a) österreichischer Reichsbürger,
b) großjährig,
c) im vollen Genuße der bürgerlichen und politischen Rechte befindlich ist, und

d) entweder an directer Steuer einen bestimmten Jahresbetrag, welcher für die Gemeindeglieder der Stadt Laibach auf wenigstens zehn Gulden Conv. Münze, und für die Mitglieder der übrigen Gemeinden des Herzogthums Krain auf wenigstens fünf Gulden Conv. Münze festgesetzt wird, entrichtet, oder ohne Zahlung einer directen Steuer nach seiner persönlichen Eigenschaft in einer Gemeinde des Herzogthumes nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes oder der besonderen Gemeindestatute das active Wahlrecht besitzt.

§. 7. Wer in der Classe der Höchstbesteuerten wahlberechtigt seyn soll, muß nicht nur die in dem §. 6 ad a, b und c bezeichneten Eigenschaften besitzen, sondern auch in dem Herzogthume Krain jenen Jahresbetrag an directer Steuer bezahlen, welcher nach §. 42 der Reichsverfassung zur Wählbarkeit in das Oberhaus des Reichstages erforderlich ist.

§. 8. Das besondere Erforderniß zur Wahlberechtigung in einer der beiden anderen Wählerclassen (§. 1 ad b und c) besteht darin, daß derjenige, welcher in einem der im §. 3 und 4 bezeichneten Wahlbezirke das Wahlrecht üben soll, ein Mitglied einer Gemeinde eben jenes Wahlbezirktes seyn muß.

Der Wahlberechtigte übt sein Wahlrecht in dem Wahlbezirke aus, zu welchem die Gemeinde gehört, deren Mitglied er ist; ist er aber Mitglied mehrerer Gemeinden, so übt er das Wahlrecht in dem Bezirke seines ordentlichen Wohnsitzes.

§. 9. Die Beträge, welche Jemand an verschiedenen Gattungen directer Steuern oder von verschiedenen Objecten in dem Herzogthume Krain bezahlt, werden Behufs der Ausmittelung seiner Wahlberechtigung zusammengerechnet.

Dem Vater werden die von seinen minderjährigen Kindern, dem Gatten die von seiner Gattin entrichteten directen Steuerbeträge zugerechnet, so lange das dem Vater und Gatten gesetzlich zustehende Befugniß der Vermögensverwaltung nicht aufgehört hat.

§. 10. Jeder Wähler kann sein Wahlrecht nur in einem Wahlbezirke ausüben.

Wer als Höchstbesteueter wahlberechtigt ist, darf in keinem Wahlbezirke der beiden anderen Wählerclassen, und wer in einem Wahlbezirke der im §. 3 genannten Orte wahlberechtigt ist, in keiner Landgemeinde wählen.

III. Von den Wählerlisten.

§. 11. Die Wahlberechtigten eines jeden Wahlbezirktes werden in besondere Listen eingetragen.

§. 12. Die Wählerliste der Höchstbesteuerten wird vom Statthalter angefertigt.

Von denjenigen mit den allgemeinen Erfordernissen der Wahlberechtigung (§. 6) versehenen Personen, welche im ganzen Lande die höchsten Beträge an directen Steuern entrichten, wird eine solche Anzahl in die Wählerliste der Höchstbesteuerten aufgenommen, daß dadurch wenigstens das Verhältniß von einem Wähler auf sechstausend Seelen der Gesamtbevölkerung erreicht, und daß auch über dieses Verhältniß hinaus jeder im Allgemeinen wahlberechtigte Reichsbürger, welcher im Herzogthume Krain wenigstens fünfhundert Gulden Conv. Münze directe Steuer zahlt, als Höchstbesteueter Wähler behandelt wird.

§. 13. Kommt unter den Höchstbesteuerten des Landes eine Corporation oder Gesellschaft vor, so ist jene Person, welche sie nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Normen nach Außen zu vertreten berufen ist, in die Wählerliste der Höchstbesteuerten aufzunehmen.

§. 14. Gemeinden können selbst dann, wenn sie als solche unter die höchsten Steuer-Contribuenten des Landes gehören, weder durch Bevollmächtigte, noch durch Vertreter das Wahlrecht in der Classe der Höchstbesteuerten ausüben.

§. 15. Die Wählerlisten für die im §. 3 benannten Städte und Märkte werden von dem Gemeindevorstande derselben angefertigt.

Bilden mehrere Orte zusammen einen Wahlbezirk, so wird die Liste jedes Ortes abgefordert verfaßt, und Behufs der ortweisen Zusammenstellung der Hauptliste des ganzen Wahlbezirktes, an den Bezirkshauptmann desjenigen Bezirktes, in welchem der Hauptwahlort gelegen ist, eingesendet, welcher hievon eine Abschrift dem Bürgermeister des Hauptwahlortes zu übergeben hat.

§. 16. Die Wählerlisten für die Wahlbezirke der Landgemeinden (§. 4) hat der Bezirkshauptmann mit Benützung der Steuerämter gemeindeförmig anfertigen zu lassen, und die Listen der einzelnen Gemeinden den Gemeindevorstehern einzusenden, damit sie von diesen unter Beiziehung von 2 Mitgliedern des Gemeindevorstandes geprüft, und die etwa nöthigen Ergänzungen oder Berichtigungen beim Bezirkshauptmann in Antrag gebracht werden, der aus den Wählerlisten der einzelnen Gemeinden die Hauptliste des ganzen Bezirktes zusammenzustellen hat.

§. 17. Jede Wählerliste hat den Vor- und Zunamen, das Alter und den Wohnort des Wahlberechtigten, dann den von ihm entrichteten Steuerbetrag, oder die persönliche Eigenschaft, von welcher sein Wahlrecht abhängt, zu enthalten.

§. 18. In so ferne das Wahlrecht von der Entrichtung eines bestimmten Steuerbetrages bedingt ist, wird nur derjenige als Wähler angesehen, welcher jenen Steuerbetrag in dem der Wahl vorangegangenen Steuerjahre vollständig bezahlt hat, und in dem laufenden Steuerjahre mit keinem Rückstande aushaftet.

§. 19. Die Wählerliste der Höchstbesteuerten wird vom Statthalter durch Einschaltung in die zu öffentlichen Verlautbarungen bestimmten Zeitungen des Landes, und durch Mittheilung von Abschriften an jede Bezirkshauptmannschaft, an deren Amtssitze sie zur allgemeinen Einsicht aufzulegen sind, kundgemacht.

§. 20. Die nach §. 15 verfaßten Wählerlisten werden bei dem Bürgermeister jedes im §. 3 benannten Ortes, und die Hauptliste bei dem Bürgermeister des Hauptwahlortes zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

§. 21. Die Wählerlisten der Landgemeinden werden bei den Vorstehern der einzelnen Gemeinden und die Hauptliste des Bezirktes an dem Amtssitze der Bezirkshauptmannschaft zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

§. 22. Der Tag der Auslegung der Wählerlisten ist sammt einem angemessenen Reclamations-Termine in jedem Wahlbezirke bekannt zu machen.

Die Reclamationsfrist wird vom Statthalter festgesetzt; sie darf nicht unter drei und nicht über vierzehn Tage, von dem Zeitpunkte der Auslegung gerechnet, betragen.

§. 23. Reclamationen, die nach Ablauf der Frist erfolgen, sind als verspätet zurückzuweisen; doch steht es dem Statthalter zu, bis zum künftigen Wahltermine von Amtswegen Berichtigungen der Wählerlisten zu veranlassen.

§. 24. Zu Reclamationen ist Jedermann berechtigt.

Sie sind bei demjenigen Organe anzubringen, von welchem die Liste angefertigt wurde.

Ueber den Grund oder Ungrund der die Aufnahme von Wahlunfähigen oder die Weglassung von Wahlberechtigten betreffenden Reclamationen hat, wenn es sich um die Wählerliste der Höchst-

besteuerten handelt, der Statthalter des Landes, und wenn es sich um die Wählerlisten der in den §§. 3 und 4 bezeichneten Wahlbezirke handelt, der Bezirkshauptmann nach Einvernehmung des betreffenden Gemeindevorstehers, und zwar, wenn mehrere Orte zusammen Einen Abgeordneten zu wählen haben, der Bezirkshauptmann jenes Bezirkes, in welchem die betreffende Ortschaft gelegen ist, unter Offenlassung eines dreitägigen Recursstermins an den Statthalter, zu entscheiden.

§. 25. Die richtig gestellten Wählerlisten werden allgemein mit dem Beginne jedes Steuerjahres und bei der Ausschreibung allgemeiner Wahlen revidirt.

§. 26. Sobald die Wählerlisten nach erfolgter Entscheidung über die rechtzeitig eingebrachten Reclamationen vollendet sind, werden für die einzelnen Wähler Legitimationskarten vorbereitet, welche die fortlaufende Nummer der betreffenden Wählerliste, den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten und den Wahlbezirk, in welchem er zu wählen hat, enthalten, aber den Wählern erst Befuß der wirklichen Wahlhandlung eingehändigt werden.

IV. Von der Wählbarkeit.

§. 27. Um in den Landtag des Herzogthums Krain gewählt werden zu können, muß man

- a) mindestens dreißig Jahre alt,
- b) seit wenigstens fünf Jahren, vom Wahltag zurückgerechnet, österreichischer Reichsbürger,
- c) im Vollgenusse der bürgerlichen und politischen Rechte befindlich, und
- d) nach den Bestimmungen des §. 6 ad d im Herzogthum Krain wahlberechtigt seyn.

§. 28. Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind:

- a) alle Personen, denen eine der im vorigen Paragraphen aufgezählten Eigenschaften mangelt; ferner
- b) Personen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet ist, oder die nach gepflogener Concursverhandlung in der Untersuchung nicht schuldlos erklärt wurden; endlich
- c) Personen, welche eines Verbrechens oder einer aus Gewinnsucht hervorgegangenen, oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden schweren Polizeübertretung schuldig erklärt, oder welche wegen einer anderen Gesetzesübertretung zu einer mindestens halbjährigen Freiheitsstrafe verurtheilt wurden.

§. 29. Wer nach den Bestimmungen der vorangehenden Paragraphen wählbar ist, kann von jeder Wählerklasse, auch wenn er nicht dazu gehört, und in jedem Wahlbezirke, auch wenn er nicht in demselben wohnhaft ist, als Landtags-Abgeordneter gewählt werden.

§. 30. Stellvertreter der Landtags-Abgeordneten dürfen nicht gewählt werden.

V. Von den Wahlorten.

§. 31. Für die einzelnen Wahlbezirke werden Befuß der Abstimmung besondere Wahlorte bestimmt.

§. 32. Der Wahlort für die Höchstbesteuerten ist Laibach, als Hauptstadt des Landes.

§. 33. Als Wahlorte für die im §. 3 aufgezählten Wahlbezirke haben die eben daselbst benannten Städte und Märkte zu gelten.

Haben zwei oder mehrere Ortschaften zusammen nur Einen Abgeordneten zu wählen, so ist eine dieser Ortschaften als Hauptwahlort zu bestimmen.

Die Bezeichnung und Bekanntgebung der Hauptwahlorte geschieht mit Rücksicht auf die Lage und verhältnismäßige Bedeutsamkeit derselben durch den Statthalter.

§. 34. Für die Wahlen der Landgemeinden sind mehrere Wahlorte zu bestimmen.

Dabei hat als Regel zu gelten, daß die Wahlorte mit den Sitten der neu organisirten Gerichte und Bezirkshauptmannschaften zusammenzutreffen haben.

Die Bezeichnung und Bekanntgebung der Wahlorte geschieht gleichfalls vom Statthalter mit genauer Angabe der jedem Wahlorte zugewiesenen Gemeinden.

Hauptwahlort des ganzen Bezirkes ist der Amtssitz der Bezirkshauptmannschaft.

VI. Von den Wahl-Commissionen.

§. 35. Zur Leitung der Wahlhandlung werden eigene Wahlcommissionen gebildet.

§. 36. Die Wahl-Commission der Höchstbesteuerten besteht aus sieben von den höchstbesteuerten Wählern am Tage der Wahl aus ihrer Mitte gewählten Personen, die den Vorsitzenden und Schriftführer unter sich selbst zu wählen haben.

Diese Wahlen geschehen mittelst Stimmzetteln und mit relativer Majorität der Anwesenden. Ein vom Statthalter bestimmter landesfürstlicher Commissär hat diesen Wahlact zu leiten, und den Sitzungen der Commission, so wie den Wahlversammlungen beizuwohnen.

§. 37. Für jeden der im §. 3 benannten Orte und für jeden Wahlbezirk der Stadt Laibach wird Eine Wahl-Commission gebildet.

Die Wahl-Commissionen in der Stadt Laibach und die Wahl-Commission in der Stadt Triin bestehen aus dem Bürgermeister, oder dem von ihm bestimmten Stellvertreter, aus je drei von ihm beigezogenen Mitgliedern des Gemeinde-Vorstandes, und aus je drei anderen vom Statthalter bestimmten Wahlberechtigten jener Städte.

In den übrigen Orten besteht die Wahl-Commission aus dem Bürgermeister, aus zwei Mitgliedern des Gemeinde-Vorstandes, und aus zwei vom Bezirkshauptmann bestimmten Wahlberechtigten des Ortes.

Die Bürgermeister sind die Vorsitzenden der Orts-Wahl-Commissionen; die Schriftführer werden aus ihrer Mitte gewählt.

Den Sitzungen der Commissionen und den Wahl-Versammlungen haben landesfürstliche Commissäre beizuwohnen.

§. 38. Für die Wahlen der Landgemeinden wird in jedem Wahlorte eine Wahl-Commission zusammengesetzt. Jede solche Orts-Wahl-Commission besteht unter dem Vorstehe eines landesfürstlichen Commissärs aus vier Mitgliedern, welche vom Bezirkshauptmann aus den Vorstehern der jenem Wahlorte zugewiesenen Gemeinden gewählt werden.

Den Schriftführer wählt die Commission aus ihrer Mitte.

§. 39. Um die Stimmzählung für den ganzen Wahlbezirk vorzunehmen, wird in jedem Hauptwahlorte (§§. 33 und 34) eine Haupt-Wahl-Commission gebildet, welche unter dem Vorstehe eines landesfürstlichen Commissärs aus den Mitgliedern der Wahl-Commission des Ortes, und aus je einem von den Commissionen der übrigen Wahlorte des Wahlbezirkes aus ihrer Mitte gewählten Abgeordneten zu bestehen hat.

Der Schriftführer der Wahl-Commission des Ortes ist auch Schriftführer der Haupt-Wahl-Commission.

§. 40. Zu den Entscheidungen und Beschlüssen der Orts- und Haupt-Wahl-Commissionen ist die absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

§. 41. Die den Wahl-Commissionen beigegebenen landesfürstlichen Commissäre haben sich weder durch Zurückweisung oder Abmahnung, noch durch Empfehlung oder Vorschlag bestimmter Personen, noch auf irgend eine andere Weise in die Abstimmung einzumischen, und bei der Wahlhandlung nur allein die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung und die Befolgung des gesetzlich bestimmten Wahlmodus wahrzunehmen.

§. 42. Eben so haben die Mitglieder der Wahl-Commission sich jedes Einflusses auf die Stimmgebung der einzelnen Wahlberechtigten zu enthalten.

VII. Von der Wahlauschreibung.

§. 43. Die Aufforderung zur Vornahme der Wahl geschieht in der Regel durch Erlasse des Statthalters, welche wenigstens acht Tage vor dem Wahltag in dem Wahlbezirke allgemein bekannt gemacht werden.

Wenn in den Fällen der §§. 71 und 72 eine Wahl wegen Abgang der erforderlichen Stimmenmehrheit wiederholt werden muß, sind die Wähler durch Kundmachungen der Bezirkshauptmänner zur Wahl einzuladen.

Sind Orte, welche zusammen Einen Abgeordneten zu wählen haben, in verschiedenen politischen

Bezirken gelegen, so hat der Bezirkshauptmann des Hauptwahlortes die übrigen Bezirkshauptmänner unter Bekanntgebung des Wahltermines und der in die engere Wahl zu bringenden Personen (§. 71) zur Wahlauschreibung in den betreffenden Bezirken aufzufordern.

§. 44. Die Wahlauschreibung hat den Tag der Wahlen, die Stunde des Beginnes und die Dauerzeit der Wahlhandlung, so wie die Orte, wo die Stimmgebung Statt zu finden hat, zu enthalten.

In die nach kundgemachter Wahlauschreibung den einzelnen Wählern zuzustellenden Legitimationskarten (§. 26) ist die Zeit- und Ortsbestimmung jenes Wahlactes, an welchem der betreffende Wähler Theil zu nehmen hat, einzutragen.

§. 45. Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen für den Landtag hat in der Art zu geschehen, daß zuerst die Abgeordneten der Landgemeinden, dann die Abgeordneten der Städte und Märkte, und endlich die Abgeordneten der Höchstbesteuerten gewählt, und daß die Wahlen jeder der beiden ersten Wählerklassen im ganzen Lande an dem nämlichen Tage vorgenommen werden.

VIII. Von der Wahlhandlung.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 46. An dem Tage der Wahl, zur festgesetzten Stunde, und in dem dazu bestimmten Versammlungsorte wird die Wahlhandlung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler, mit der Constatirung der Wahlcommission begonnen, welche die Wählerlisten und die vorbereiteten Abstimmungsverzeichnisse zu übernehmen hat.

§. 47. Außer der Wahl-Commission, dem landesfürstlichen Commissär und den Stimmberechtigten ist Niemanden der Zutritt in die Räumlichkeit, in welcher die Wahl vorgenommen wird, gestattet.

Nur in den ersten zwei Stunden nach dem Beginne der Wahlhandlung dürfen Wahl-Candidaten, die sich als solche bei der Wahl-Commission melden, in den Versammlungsort zugelassen werden, und mit Zustimmung der Wähler sprechen.

Nach Ablauf der zwei Stunden, oder noch früher, wenn es die Wahlversammlung begehrt oder kein Candidat mehr zu sprechen hat, ist die Abstimmung vorzunehmen.

Vor dem Beginne derselben werden die Candidaten zum Abtreten veranlaßt.

Wähler, welche nach dem Anfange der Abstimmung eintreffen, melden sich bei der Wahl-Commission, und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen Theil nehmen.

§. 48. Wenn Jemand vor dem Beginne der Abstimmung gegen die Wahlberechtigung einer in der Wählerliste aufgeführten Person Einsprache erhebt, und behauptet, daß bei ihr seit der Anfertigung der Wählerlisten ein Erforderniß des Wahlrechtes weggefallen sey, so wird darüber von der Wahl-Commission sogleich und ohne Zulassung eines Recurses entschieden.

§. 49. Der Vorsitzende der Wahl-Commission hat in einer kurzen Ansprache den versammelten Wählern den Inhalt der §§. 27—29 der Wahlordnung über die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften gegenwärtig zu halten, ihnen den Vorgang bei der Abstimmung und Stimmzählung zu erklären, und sie zu ermahnen, ihre Stimmen nach freier Ueberzeugung, ohne alle eigennützige Nebenrücksichten und in der Art abzugeben, wie sie es nach ihrem besten Wissen und Gewissen für das allgemeine Wohl am zuträglichsten halten.

§. 50. Die Abstimmung selbst beginnt damit, daß die Mitglieder der Wahl-Commission, in so ferne sie wahlberechtigt sind, ihre Stimmen abgeben.

Hierauf werden durch ein Mitglied der Wahl-Commission die Wähler in der Reihenfolge, wie ihre Namen in der Wählerliste eingetragen sind, zur Stimmgebung aufgerufen.

Wahlberechtigte, die nach geschehenem Aufrufe ihres Namens in die Wahlversammlung kommen, haben erst, wenn die ganze Wählerliste durchgesehen ist, ihre Stimmen abzugeben.

§. 51. Jeder zur Abstimmung Berechtigte tritt in der Regel persönlich an den zwischen der Wahl-

Commission und der Wahlversammlung aufgestellten Tisch, und nennt unter Abgabe seiner Legitimationskarte mit lauter und v-rachmlicher Stimme und mit genauer Bezeichnung jene Person, die nach seinem Wunsche Abgeordneter zum Landtage werden soll.

Entfallen auf einen Wahlbezirk zwei oder mehrere Abgeordnete, so hat der Wähler so viele Namen zu nennen, als Abgeordnete zu wählen sind.

§. 52. Ausnahmsweise können Wähler, welche stumm sind, schriftliche Wahlzettel überreichen, welche in ihrer Gegenwart von einem Mitgliede der Wahl-Commission vorgelesen werden müssen.

§. 53. Wenn sich bei der Stimmgebung über die Identität eines mit der Legitimationskarte versehenen Wählers Anstände ergeben, so entscheidet darüber sogleich die Wahl-Commission ohne Zulassung eines Recurses.

§. 54. Jede mündliche Abstimmung und jeder Stimmzettel eines zur schriftlichen Abstimmung berechtigten Wählers wird in die hiezu vorbereiteten Rubriken des zweifachen Abstimmungsverzeichnisses neben dem Namen des Wählers eingetragen.

Die Eintragung besorgt in dem einen Verzeichnisse der Schriftführer der Wahl-Commission, und gleichzeitig ein anderes Commissionsglied in dem zweiten Verzeichnisse, welches als Gegenliste die Kontrolle der Eintragung bildet.

§. 55. Wahlstimmen, die unter Bedingungen oder mit Weisung von Aufträgen an den zu Wählenden abgegeben werden, sind ungültig.

§. 56. Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet sogleich die Orts-Wahl-Commission ohne Zulassung des Recurses.

§. 57. Die Stimmgebung muß in der Regel in jedem Orte im Laufe des zur Wahl bestimmten Tages begonnen und vollendet werden.

Treten aber Anstände ein, welche den Anfang, Fortgang oder die Beendigung der Wahl verhindern, so kann die Wahlhandlung von der Commission mit Zustimmung des landesfürstlichen Commissars, der davon sogleich dem Bezirks-Hauptmann oder dem Statthalter die Anzeige zu machen hat, auf den nächstfolgenden Tag verschoben oder verlängert werden. Die Bekanntgebung darüber hat für die Wähler auf ortsübliche Weise zu geschehen.

§. 58. Haben alle Wähler ihre Stimmen abgegeben, oder ist die zur Abstimmung festgesetzte Zeit des Wahltages verlossen, ohne daß sich noch ein Wähler meldet, so ist von dem Vorsitzenden der Wahl-Commission die Stimmgebung für geschlossen zu erklären, das zweifache Abstimmungsverzeichniß von der Wahl-Commission und dem landesfürstlichen Commissar zu unterzeichnen, und keine weitere Stimmgebung vor geschiederer Scrutinirung zulässig.

§. 59. Nach geschlossener Stimmgebung wird in den Wahlversammlungen der Höchstbesteuerten und der Städte Laibach und Idria sogleich zur Stimmzählung geschritten, und wenn die erforderliche Anzahl Abgeordneter gehörig gewählt ist, das über die Wahlhandlung geführte Protocoll geschlossen, von den Commissions-Mitgliedern und dem landesfürstlichen Commissar unterschrieben und unter Anschluß der Abstimmungsverzeichnisse und Stimmzählungslisten versiegelt, und mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen, dem landesfürstlichen Commissar zur Einsendung an den Statthalter übergeben.

§. 60. In den Wahlversammlungen der übrigen Wahlorte wird nach dem Schlusse der Stimmgebung das Wahlprotocoll geschlossen, von der Commission und dem landesfürstlichen Commissar unterfertigt, und unter Anschluß der Abstimmungsverzeichnisse von der Orts-Wahl-Commission und dem landesfürstlichen Commissar versiegelt, und durch ein, von und aus der Wahl-Commission gewähltes Mitglied an die Haupt-Wahl-Commission abgesendet, welche die Stimmzählung vorzunehmen hat.

§. 61. In den Fällen des vorigen Paragraphes, wo die Scrutinirung nicht unmittelbar nach der Abstimmung vorgenommen werden kann, muß der Termin zur Bornahme der Stimmzählung in solcher Weise bestimmt werden, daß bis zu demselben die Wahlprotocolle der einzelnen Wahlorte zuverlässig im Hauptwahlorte eingelangt seyn können.

§. 62. In den Fällen des §. 60 wird über den Scrutinirungsact, welchem die Wähler beizuwohnen berechtigt sind, ein besonderes Protocoll geführt, welches, so wie die beiden von zwei Commissionsgliedern geführten Stimmzählungslisten, von der Haupt-Wahl-Commission zu unterzeichnen, und sammt diesen Stimmzählungslisten und den von den einzelnen Wahlorten eingelangten Protocollen und Abstimmungsverzeichnissen versiegelt, und mit einer dem landesfürstlichen Commissar zu übergeben sind.

§. 63. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet in allen Fällen das Loß, welches von dem Vorsitzenden der Wahl-Commission zu ziehen ist.

§. 64. Nach vollendeter Stimmzählung wird das Resultat von dem Vorsitzenden der Wahl-Commission sogleich bekannt gegeben.

B. Besondere Bestimmungen.

1. Für die Wahl der Höchstbesteuerten.

§. 65. Jeder Wähler aus der Classe der Höchstbesteuerten hat bei der Abstimmung so viele Personen zu benennen, als Abgeordnete zu wählen sind.

§. 66. Die Wahl-Commission hat zu bestimmen, ob für sämmtliche zu wählende Abgeordnete nur Ein Abstimmungs-Act vorzunehmen sey, oder ob die Wahl in zwei auf einander folgenden Abstimmungen, bei deren jeder der Stimmgebenden je zwei oder je fünf Personen zu benennen hat, Statt finden soll.

§. 67. Zur Gültigkeit der Wahl ist die absolute Mehrheit der Stimmenden nothwendig.

Kommt bei einem Abstimmungsacte für einen oder den anderen zu wählenden Abgeordneten keine solche Stimmenmehrheit zu Stande, so wird ein zweites Scrutin vorgenommen, und falls auch bei diesem nicht die nöthige Mehrheit sich herausstellt, zu der engeren Wahl geschritten.

§. 68. Bei der engeren Wahl haben die Wähler sich auf jene Personen zu beschränken, die beim zweiten Scrutin nach denjenigen, welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten.

Bei Stimmgleichheit wird durch das Loß entschieden, wer bei der dritten Abstimmung berücksichtigt werden darf.

Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Abgeordneten.

Jede Stimme, welche beim dritten Scrutin auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungültig zu betrachten.

Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Loß.

2. Für die Wahlen der Städte und Märkte.

§. 69. Jeder an der Abstimmung Theil nehmende Wahlberechtigte der zwei Wahlbezirke der Stadt Laibach hat bei der Stimmgebung zwei Personen zu benennen.

Zur Gültigkeit der Wahl ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Jeder, der seine Stimme abgibt, ist aufzufordern, zu einer spätern Stunde des Tages sich wieder am Versammlungsorte einzufinden, um nöthigen Falls die Stimmgebung erneuern zu können.

Für engere Wahlen, zu welchen, falls bei den ersten zwei Abstimmungen nicht die nöthige Mehrheit zu Stande kam, geschritten werden muß, gelten die im §. 68 enthaltenen Bestimmungen.

§. 70. Die Wahl der Stadt Idria wird nach der Vorschrift des vorigen Paragraphes, nur mit dem Unterschiede vorgenommen, daß jeder Wähler nur Eine Person zu benennen hat.

§. 71. Für die übrigen im §. 3 genannten Orte wird die Stimmzählung von der Haupt-Wahl-Commission (§. 39), welcher die Wahl-Protocolle und Abstimmungsverzeichnisse gegen Empfangsbekräftigung versiegelt zu übergeben sind (§. 60), vorgenommen.

Die Stimmen, welche in den einzelnen Wahlorten abgegeben wurden, werden zusammengerechnet. Zur Gültigkeit der Wahlen genügt die relative Mehrheit von wenigstens einem Drittheile der Abstimmenden.

Kommt eine solche Stimmenmehrheit im ersten Scrutin nicht zu Stande, so ist innerhalb eines vom Bezirkshauptmanne bestimmten Termines von wenigstens drei und höchstens acht Tagen, an jedem Wahlorte die Abstimmung in engerer Wahl zwischen jenen drei Personen zu erneuern, welche beim ersten Scrutin die meisten Stimmen erlangt hatten und welche vom Bezirkshauptmann zugleich mit der Ausschreibung der Wählerneuerung (§. 43) kund zu machen sind.

Zeigt sich bei dem im Hauptwahlorte vorgenommenen zweiten Scrutin eine Stimmgleichheit, so entscheidet das Loß.

3. Für die Wahlen der Landgemeinden.

§. 72. Hinsichtlich der Abstimmung bei den Wahlen der Landgemeinden gelten die Bestimmungen des vorigen Paragraphes mit dem Unterschiede, daß in jenen Wahlbezirken, in welchen zwei Abgeordnete zu wählen sind, jeder Wähler zwei Personen zu benennen hat, und daß in die engere Wahl die bei dem ersten Scrutin mit den meisten Stimmen theilten Personen in der dreifachen Anzahl der noch zu wählenden Abgeordneten gebracht werden müssen.

IX. Von der Annahme der Wahl.

§. 73. Nach geschlossener Stimmzählung hat die Wahl- und Scrutinirungs-Commission den Gewählten von der auf ihn gefallenen Wahl mit der Aufforderung in Kenntniß zu setzen, daß er sich innerhalb der vorgeschriebenen Zeit über die Annahme oder die Nichtannahme der Wahl erkläre.

§. 74. Jedermann ist berechtigt, die auf ihn gefallene Wahl abzulehnen.

§. 75. Wird die Erklärung des Gewählten, daß er die Wahl ablehne, am Wahltage selbst vor der Wahl-Commission, so lange sie noch versammelt ist, beigebracht, so wird diese Erklärung in das Wahlprotocoll aufgenommen, und es kann sogleich eine neue Wahl vorgenommen werden.

§. 76. In allen andern Fällen muß die Erklärung des Gewählten binnen zehn Tagen, von dem Zeitpunkte an, wo die von Seite der Wahl-Commission veranlaßte Benachrichtigung von seiner Erwählung ihm zuzustellen worden ist, an den Statthalter des Herzogthums Krain abgegeben werden.

Die Unterlassung dieser Erklärung, so wie jede Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung.

Im Falle der Ablehnung hat der Statthalter sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 77. Wird ein Wahlfähiger in mehreren Wahlbezirken gewählt, so hat er sich gleichfalls nach Vorchrift der §§. 75 und 76 über die Annahme oder Ablehnung, und im ersteren Falle darüber, für welchen Wahlbezirk er die Wahl annehme, zu erklären.

Hat Jemand die Wahl für einen Bezirk angenommen, so kann er die Wahl eines anderen Bezirkes nicht mehr annehmen, auch wenn ihm erst später die im letzteren Wahlbezirke auf ihn gefallene Wahl bekannt wird.

Erfolgt die Annahmeerklärung eines zweimal oder mehrfach Gewählten ohne Angabe des Wahlbezirks, für welchen er annehme, so gilt die Annahme für den Bezirk, in welchem er früher gewählt wurde, und wenn die Doppelwahl am nämlichen Tage Statt fand, für den Bezirk, in welchem er mehr Stimmen erhalten hatte.

Bei Stimmgleichheit ist die ausdrückliche Erklärung des Gewählten abzufordern.

§. 78. Mit der Erklärung der Annahme der Wahl hat der Gewählte, in so fern es nicht notorisch ist, auch die Nachweisung beizubringen, daß er die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften besitze.

§. 79. Liegt dem Statthalter der Nachweis vor, daß ein Gewählter nach §. 28. von der Wählbarkeit ausgeschlossen sey, so hat er die Wahlacten sammt einem motivirten Berichte dem Landtage vorzulegen.

§. 80. Wenn Personen in den Landtag gewählt werden, die wegen eines Verbrechens, oder einer aus Gewinnucht hervorgegangenen, oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden schweren Polizei-Übertretung in Untersuchung stehen, so haben sie kein Recht, an den Landtagssitzungen Theil zu nehmen, so lange das richterliche Erkenntniß nicht herausgestellt hat, ob sie nach §. 28 die Wählbarkeit für den Landtag behalten oder verloren haben.

X. Von der Nachweisung und Prüfung der Wahlen.

§. 81. Den in den Landtag gewählten Abgeordneten hat der Statthalter mit Ausnahme der Fälle der §§. 79 und 80 ein Wahl-Certificat auszufertigen und zuzustellen zu lassen.

Dieses Certificat berechtigt den Gewählten zum Eintritte in den Landtag, und begründet in so lange die Vermuthung der Gültigkeit seiner Wahl, bis das Gegentheil erkannt ist.

§. 82. Ueber die Gültigkeit der Wahl entscheidet der Landtag nach Maßgabe der bezüglich der activen und passiven Wahlbefähigung, und bezüglich des Verfahrens bei der Wahl in der Landesverfassung und in der Wahlordnung enthaltenen Normen.

Bei der Prüfung und Schlußfassung dienen die Wahlacten zur Grundlage.

§. 83. Die Wahlacten bestehen aus dem Wahl- und Scrutinirungs-Protocolle, aus den Abstimmungsverzeichnissen und aus den Stimmzählungslisten, welche die landesfürstlichen Wahl-Commissare mit ihren, den Vorgang bei der Wahl und die gesetzliche Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl betreffenden Berichten an den Statthalter einzusenden haben, ferner aus den gegen die Wahl etwa eingelangten Reclamationen und Protesten, und endlich aus den von den Gewählten über die Annahme der Wahl und über die Wählbarkeit beigebrachten Erklärungen und Nachweisungen.

§. 84. Reclamationen und Proteste gegen den Vorgang bei einzelnen Landtagswahlen sind längstens innerhalb acht Tagen nach der Eröffnung des Landtages einzubringen, widrigen Falls auf sie keine weitere Rücksicht genommen werden darf.

Das Verfahren des Landtages bei der Prüfung der Wahlen enthält die Geschäftsordnung des Landtages.

So gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am dreißigsten December im Jahre Eintausend achthundert vierzig neun, Unserer Reiche im Zweiten.

Franz Joseph.
Schwarzenberg. Krauß. Bach. Bruck. Thunfeld.
Gyulai. Schmerling. Thun. Kulmer.

Se. k. k. Majestät haben, über Antrag des Justiz-Ministers, mit Allerhöchster Entschliessung d. d. Wien 8. Jänner d. J., den niederösterreich. Appellationsrath Michael v. Prosky zum Rathe des obersten Gerichtshofes mit den systemmäßigen Bezügen zu ernennen geruht.

Der Minister des Innern hat den Finanzwach-Commissär Wenzel Werner, den Actuar des Wiener Magistrates, Wilhelm Diborsky, den Amtsvorsteher August Sochor, den Amtsvorsteher Joseph Krbalak und den Amtsadjucenten Otto Nagky, zu Bezirks-Commissären II. Classe im Kronlande Mähren ernannt.

Se. Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 5. November v. J. die Errichtung eines unbesetzten Vice-Consulates in Savannah, im nordamerikanischen Staate Georgien, und eines an demselben in Apalachicola, im nordamerikanischen Staate Florida, beide als selbständige Consularämter zu genehmigen, und zum Vice-Consul in Savannah den Handelsmann Andrew Low, zum Vice-Consul in Apalachicola aber den Handelsmann J. M. Wright, beide mit der Berechtigung zum Bezüge d. r. tarifmäßigen Consulargebühren, zu ernennen geruht.

Hof-Trauer,

welche für weiland Ihre Majestät Adelheid, verwitwete Königin von Großbritannien und Irland, auf Allerhöchste Anordnung, von Freitag den 11. Jänner 1850 angefangen, durch zehn Tage, ohne Abwechslung, bis einschliesslich 20. Jänner getragen wird.

Die allerhöchsten und höchsten Frauen, dann die Damen erscheinen in schwarzem Seidenzeuge, mit Kopfschmuck und Garnituren von Spitzen oder Blonden und mit echtem Schmucke.

Politische Nachrichten.

Der Statthalter Graf Chorinsky.

Dr. K. Paibach, den 13. Jänner. — Der neue Statthalter unseres Kronlandes, Gustav Graf von Chorinsky, hat gleich bei seinem Erscheinen einen ungemein günstigen Eindruck auf Alle, denen die Gelegenheit, sich ihm zu nähern, geboten wurde, gemacht, und wenn je des alten Römers *veni, vidi, vici* am Platze war, so ist es gewiss bei dieser Gelegenheit. Seine äußere Erscheinung, seine Offenheit und sein Vertrauen erregendes Benehmen, verbunden mit dem hellen Blicke, den er in seinen Fragen sachtundig auf fast alle Verhältnisse unseres Landes warf, mußten die schönste Folge haben, und berechtigten zu den segensreichsten Erwartungen. In diesen wenigen Tagen, die er in unserer Mitte weilte, hat er sich das volle Vertrauen erworben, — wahrlich ein felsensfester Grund, auf dem das Neubäude unseres zukünftigen Glückes sicher ruhen wird. Der hiesige Gemeinderath, die verschiedenen Behörden, die literarischen und gemeinnützigen Vereine, — Alle überströmten im Lobe über den herzlichen Empfang, über den offenen und biederen Charakter, der sich klar und frei, im Sinne unserer Zeit, darlegte. Bei diesem Urtheile gewahrt man keine Parteilichkeit; Vormärzliche, Deutschgesinnte und Slovenern finden hier ihren Vereinigungspunkt, und wir können uns vertrauensvoll der schmeichelhaften Hoffnung hingeben, daß Heintlichen Verdächtigungen und dem Lande Schaden bringende Neckereien die Abschiedsstunde geschlagen, daß wir mit vereinten Kräften ungestört unserem so sehnlich gewünschten Ziele zusteuern werden. Die Fragen des Herrn Statthalters, die er an den Ausschuss der Landwirtschaft-Gesellschaft that, beweisen hinlänglich, daß ihm die Landescultur, die unerschöpfliche Fundgrube nationalen Gedeihens, sehr am Herzen liege; und bei Gelegenheit der Aufwartung des slovenischen Vereines entzückte er die Mitglieder desselben durch seine zeitgemäßen und offenen Aeußerungen in Betreff der Gleichberechtigung aller Nationalitäten. Er versicherte, daß er die Kenntniß der Landessprache für jeden Beamten, der mit dem Volke zu thun hat, als die erste Pflicht, wozu es nicht der Märzereignisse bedurft hätte, machen werde. „Ehnen Sie mir Ihr Vertrauen,“ fügte er bei, „ich werde es zum Wohle des Landes zu rechtfertigen wissen. Ich werde stets offen handeln, kommen Sie mir auch mit Offenheit entgegen; Verdächtigungen anzuhören, widerspricht meinem Charakter, und niemals wird man mich auf einem Winkelzuge betreten.“ Wie angenehm aber muß jedem Freund der Landessprache (und wir hoffen, daß dies wohl Alle sein werden, die in unsrer Mitte leben) berühren, wenn er sieht, daß der neue Ankömmling nicht bloß bei Worten stehen blieb, sondern seinen Aussprüchen faktisch Leben gibt, indem er bereits mor-

gen den 14. d. seine bereits in Wien begonnenen Studien über unsere Landessprache fortsetzt. Herr Navratil, Redacteur des trefflichen Jugendblattes „Vedež“, wird dem Herrn Grafen täglich um 7 Uhr früh den Unterricht in der slovenischen Sprache erteilen. Wir hoffen, daß dieses Beispiel von Oben seine wohlthätige Wirkung auch auf die andern Vorsteher und Subalternen nicht verfehlen werde. Eintracht und wechselseitiges Entgegenkommen that vor Allem Noth; nun ist es da, — und mit freudigem Herzen bringen wir, und mit uns gewiß die ganze Bevölkerung, ein herzliches Lebewohl unserem Statthalter Chorinsky!

F. W. Senofetsch, den 8. Jänner. Vorgefien, d. i. am heil. Dreikönigstage, langte der Wien-Triester Postwagen spät Abends bei furchtbarem Bora und anhaltendem Schneegestöber hier an. — Wer sich bis jetzt noch nicht durch die vielen Reise- und Länderbeschreibungen von der Grimmigkeit der Bora für überzeugt hält, hätte sich an diesem schauerlichen Tage einen Beweis ad hominem als Passagier dieses Postwagens an Ort und Stelle holen können. — Es war also, wie schon gesagt, eine furchtbare Bora, welche überdies den stets sich mehrenden Schnee auf der Commerzialstraße mit Bligesschnelle klastert hoch anhäuften.

Der Herr Conducteur David Spelda sah sich in Folge Anrathens bemüßiget, wegen Abwendung einer Gefahr oder Unglückes, fünf Anhalter mitzunehmen. Kaum jedoch gelangte der Wagen eine Viertelstunde Weges gegen den Berg Sabrik an, als er in eine Berwehung gerieth, aus welcher er, beim Toben der Elemente und finsterner Nacht, trotz aller angewendeten Mühe, nicht mehr gezogen werden konnte. Die vier Pferde wurden ausgespannt und der halberfrorne Postillon begab sich nach Senofetsch zurück, um Leute der nothwendigen Hilfe wegen auf die Beine zu bringen. Alle seine Mühe jedoch war vergebens, da Niemand sein Leben der Wuth der Elemente Preis geben wollte; nur der Amtsdienner des hiesigen löbl. k. k. Gerichtes, Herr Joseph Gullin, wagte es, sich ganz allein, bei Sturm und Schnee und rabenfinsterner Nacht zum Postwagen zu begeben, welchen Letzteren er bereits bis über die Räder verweht fand. Augenblickliche Rettung der Passagiere, worunter sich Herr k. k. Major Mollner sammt Gemahlin und zwei Kindern von 9 und 11 Jahren befanden, war nicht möglich, weil solche den Wagen keineswegs verlassen wollten. Der Amtsdienner und die fünf Anhalter warteten daher nach fruchtlos gemachten Anträgen durch den Schnee bis zum Wirthshause am Berg Sabrik, um dort die Nacht zuzubringen. Da aber die wilde Bora und das Wehen des Schnees von Minute zu Minute zunahm, erkannte Herr Gullin, daß sich die Passagiere zweifelsohne in augenscheinlicher Lebensgefahr befinden, und forderte demnach die fünf Anhalter auf, daß sie sich mit ihm zurück zum Postwagen begaben, um eine, noch mögliche Rettung mit ihm gemeinschaftlich versuchen zu sollen. Letztere jedoch waren nicht mehr im Stande, trotz ihres besten Willens, sich mit ihm an die Stelle der Gefahr zu begeben; denn ihre physische Kraft war durch die zweistündige Bemühung und Anstrengung total gelähmt.

Herr Gullin faßte jedoch Herz, begibt sich allein in das unfern gelegene Dörflein Sinadolle, und beredet alldort fünf muthige Insassen, mit ihm zur Rettung zu eilen. Nach unglaublichem Kampfe mit Bora und Schneeverwehungen langte er mit seinen Helfern am Postwagen an. Welcher Anblick! Der ganze Wagen war schon voll Schnee, und die Passagiere auf die letzte Stunde gefaßt! Jetzt galt es kein Widerstreben! Herr Gullin faßte die beiden Kinder, wickelte sie in seinen Mantel fest ein, und trug sie mit kühner Aufopferung in das Wirthshaus am Sabrik. Sein Gefühl als Vater von vier Kindern muß ihm Löwenstärke verliehen haben! Die übrigen Begleiter trugen aber den Herrn Major und seine Frau Gemahlin nach, welche Letztere sich überdies in sehr angenehmen Umständen befinden soll.

Der Herr Conducteur Spelda wollte sich um keinen Preis bewegen lassen, den Postwagen zu verlassen, und sprach: „Wenn ich auch sterbe, so sterbe ich aus Treue, denn das, was mir anvertraut ist, muß ich bis zum letzten Athemzuge hüten und wahren.“

Der gütige Schöpfer ließ aber auch ihn nicht verderben; denn er wurde, in Pelze gehüllt, nach einigen Stunden noch lebend gefunden!

Ich meinerseits wünsche, daß ihm aus seiner Diensttreue die dankbarsten Rosen erblühen mögen; denn derlei Menschen sind Edelsteine, die es verdienen, in das edelste Metall gefaßt zu werden.

Kaum war die Rettung vollbracht, als die Frau Majorin sammt beiden Kindern in die Knie fiel, und mit thränenvollen Augen Jenem den tiefgefühlten Dank sollte, in dessen Hand das Leben und der Tod des Menschen ruht.

Herr Gullin! Ich wünsche Ihnen von Herzen eine Ehrenmedaille!

Neues und Neuestes.

— Im Handelsministerium wurden Verhandlungen angeknüpft, welche gleichmäßige Grundzüge und Bestimmungen für den Postenverkehr mit Deutschland herbeiführen sollen.

— Se. Majestät der Kaiser hat am 10. d. der Frau Baronin von Brandhof ein Diplom übergeben, mit welchem sie in den Grafenstand erhoben wurde.

— Im Ministerium soll ein Gesetz-Entwurf wegen Aufhebung der Lebenspflicht vorbereitet werden. Bis zum Erscheinen desselben wird das Landesverhältniß vollkommen aufrecht erhalten.

— An die Stelle des Professors für die deutsche Literatur an der Wiener Universität ist der rühmlichst bekannte Germanist von Karajan ernannt worden.

— H. M. Baron Zelacic soll sich bewegen gefunden haben, seinen Aufenthalt in Wien, vorderhand auf unbestimmte Zeit, bis seine Geschäfte dort beendet sind, zu verlängern.

— Im Laufe des Monats Jänner werden neun Landwehrbataillone aus Italien in das Kronland Oesterreich dislocirt werden.

— Die Wiener Handelskammer hat dem Ministerium einen Entwurf zur Abänderung des jetzt bestehenden Hausirerpatents überreicht.

— Der Redacteur der „Narodni Novini“, Hr. Gavlicek, wurde vom Bürgermeister Wanka erinnert: er möchte die Tendenz seines Blattes dem bestehenden Ausnahmezustande mehr anpassen, widrigenfalls der Landes-Militärcommandant sich genöthigt sehen würde, die gänzliche Einstellung dieser Zeitung sogleich zu verfügen.

Abschiedsgruß

an Se. Excellenz Leopold Grafen v. Welfersheimb.

Empfange, Herr, bevor Du scheidest,

Noch unser herzlich Lebwohl!

Als uns're Achtung, uns're Liebe,

Und uns'res Dankes freien Zoll!

Du bist zur Seite uns gestanden

In unheilvoller, schwerer Zeit,

Die Alles, was dem Menschen theuer,

Mit wildem Untergang' bekräut.

Und wenn wir auch verschont geblieben

Von jenes großen Sturmes Wuth,

Der anderort so schrecklich tobte,

Bewegt' sich doch auch hier die Fluth.

Doch wie der Zephyr Kühlung fächelt

Wenn heiß die Sommerhitze sengt;

So hat auch Deine milde Güte

Mit Lieb' die Herzen stets gelenkt.

Du hast erhalten und gefördert

Der Ruh' und Ordnung hohes Glück,

Indes in manchem andern Lande

Gehau't der Zwietracht Mißgeschick.

Und freudlich langten an der Schwelle

Der neuen Zeit wir jubelnd an,

Die Oestreich's Völkern segensbringend

Geöffnet hat die Freiheitsbahn.

Und an der Schwelle müssen scheiden

Wir von dem guten, treuen Hort!

Dein Bild doch lebt in unserm Herzen,

Dein Wirken lebet fort und fort!

Doch denk auch Du noch in der Ferne

An das Dir theure Krainerland,

Und an das Volk, das treu und bieder

Dir rühmlich stets zur Seite stand.

Darum empfang', eh' Du ziehest,

Noch unser herzlich Lebwohl!

Als uns're Achtung, uns're Liebe,

Und uns'res Dankes freien Zoll.

Marie Nagy-Schumann.

Theater:

Dinstag: „Uriel Akosta“ Drama. — Mittwoch: „städtische Krankheit.“ Posse.